



Beschluss

Terminsbestimmung

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Dienstag, 3. Februar 2026, 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Königstein im Taunus,
Gebäude B, Saal 4, Burgweg 9, 61462 Königstein im Taunus versteigert werden:
Die im Grundbuch von Arnoldshain Blatt 1655 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Arnoldshain	20	109	Landwirtschaftliche Fläche, Am Weiherberg	616
2	Arnoldshain	20	220	Landwirtschaftliche Fläche, Tränk	770
3	Arnoldshain	18	66	Landwirtschaftliche Fläche, Krötenbach	684
5	Arnoldshain	11	142	Landwirtschaftliche Fläche, Bergacker	1118
6	Arnoldshain	18	24	Landwirtschaftliche Fläche, Krötenbach	601
7	Arnoldshain	20	322	Landwirtschaftliche Fläche, Oben am Reifenberger Weg	555
8	Arnoldshain	20	428	Landwirtschaftliche Fläche, Am Reifenberger Weg	534
9	Arnoldshain	18	23	Landwirtschaftliche Fläche, Krötenbach	582
10	Arnoldshain	20	102	Landwirtschaftliche Fläche, Am Weiherberg	481
11	Arnoldshain	20	177	Wald, Galgenfeld	232

12	Arnoldshain	20	97	Landwirtschaftliche Fläche, Stockwiesen	315
13	Arnoldshain	20	179	Landwirtschaftliche Fläche, Galgenfeld	605
14	Arnoldshain	20	178	Landwirtschaftliche Fläche, Galgenfeld	336

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert im Einzelnen:

- 616,00 € (lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnis),
- 770,00 € (lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnis),
- 684,00 € (lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnis),
- 1.118,00 € (lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnis),
- 601,00 € (lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnis),
- 555,00 € (lfd. Nr. 7 des Bestandsverzeichnis),
- 534,00 € (lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnis),
- 582,00 € (lfd. Nr. 9 des Bestandsverzeichnis),
- 481,00 € (lfd. Nr. 10 des Bestandsverzeichnis),
- 232,00 € (lfd. Nr. 11 des Bestandsverzeichnis),
- 315,00 € (lfd. Nr. 12 des Bestandsverzeichnis),
- 605,00 € (lfd. Nr. 13 des Bestandsverzeichnis)
- 336,00 € (lfd. Nr. 14 des Bestandsverzeichnis)

Gesamtverkehrswert: **7.429,00 €**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag

erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Hinweis:

Bei Überweisung der Sicherheitsleistung vor dem Versteigerungstermin ist diese ausschließlich zu dem **Kassenzeichens: X040928702036X** auf das Konto der Gerichtskasse Frankfurt am Main, bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC HELADEFF vorzunehmen.

Bitte beachten Sie, dass in jedem Fall die Sicherheitsleistung in Höhe von 742,90 € (10 % des Gesamtverkehrswertes) zu leisten ist.

Liebeck
Rechtspflegerin